

20.12.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 12 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3 Nr. 6 UVPG)

In Artikel 1 ist Nr. 6 der Anlage zu § 3 wie folgt zu fassen:

"6. Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Häfen, Talsperren und Anlagen zur Landgewinnung am Meer, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;"

Begründung:

Der Bundesrat hat einen gleichlautenden Änderungsbeschluß anlässlich der Einbringung des Entwurfs der Bundesregierung gefaßt und eingehend begründet (Drucksache 335/88 (Beschluß)).

In ihrer Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 11/3919, zu 20. bis 22.) hat die Bundesregierung die Prüfung dieses Vorschlages im weiteren Gesetzgebungsverfahren zugesagt. Ein Prüfungsergebnis ist nicht erkennbar geworden. Die Stellungnahme der Bundesregierung läßt im übrigen erkennen, daß das Anliegen des Bundesrates, nämlich wasserrechtliche Vorhaben, die wegen geringen Umfangs und geringer Auswirkung auf die Umwelt keiner besonderen Überprüfung bedürfen, von den Regelungen des Gesetzes auszunehmen, nicht erkannt worden ist. Die Unterwerfung von Vorhaben, die das Wattenmeer gefährden können oder die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie

Ausgeliert am
20. DEZ. 1989

in Verbindung mit Anhang I Nr. 8 in jedem Fall UVP-pflichtig sind, ist durch die vorgeschlagene Änderung gewährleistet.

Die vom Bundestag beschlossene Gesetzesfassung birgt die Gefahr, daß auch geringfügige Wasserbaumaßnahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden müssen. Dies gilt für Neubaumaßnahmen selbst dann, wenn sie eine Verbesserung der Umweltverhältnisse zum Ziel haben. Die entlastende Wirkung der Vorschrift des § 2 Absatz 2 Nr. 4 für die Änderung wasserbaulicher Anlagen ist wegen der Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe "wesentliche Änderung" und "erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt" zweifelhaft, so daß zur Vermeidung der Gefahr von Formfehlern auch kleinere Renaturierungsmaßnahmen oder die Verrohrung von Grenzgräben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.